

Vereinbarung über Vertragsregelungen zur Home-Care-Betreuung

zwischen

der AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse

handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die Ortskrankenkassen

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Vertragspartner vereinbaren, auch im 2. Quartal 2010 die gemäß der Vereinbarungen vom 13.05.2009 für das 3. Quartal 2009 in Verbindung mit der Ergänzungsvereinbarung vom 20.05.2009, vom 10.09.2009 für das 4. Quartal 2009 und vom 4.12.2009 für das 1. Quartal 2010, in Kraft befindlichen Inhalte der Vereinbarung über die Förderung einer qualitativen Präfinalversorgung krebs- und AIDS-kranker Patienten („Home-Care-Betreuung“) vom 21.12.2004, zuletzt geändert mit § 7 der Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen 2008 vom 06.08.2008, weiter gelten zu lassen, mit der Maßgabe, dass die genannte Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt wird.

Ärzte, die bis zum 31.03.2010 bereits eine Abrechnungsgenehmigung für Home-Care-Leistungen gemäß der genannten oder einer früheren Vereinbarung von der KV Berlin erhalten haben, gelten ab 01.04.2010 ohne besonderen Antrag als abrechnungsberechtigt für Home-Care-Leistungen nach dieser Vereinbarung.

Berlin, den 05.03.2010


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Berlin-Brandenburg –
Die Gesundheitskasse